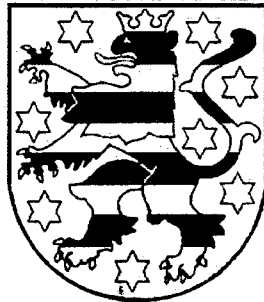


Landgericht Erfurt

Az.: 3 O 61/15



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Astragon Software GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstraße 64-78, 41236
Mönchengladbach
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Scheffen GbR**, Emserstraße 9, 10719 Berlin, Gz.: B018F151

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED] Geisa

wegen einstweiliger Verfügung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

den Richter am Landgericht [REDACTED] und

die Richterin am Landgericht [REDACTED]

am 21.01.2015 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

das Computerspiel „Bau Simulator 2015“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragschrift vom 19.01.2015

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 19.01.2015 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.